

- ◆ Imbissstände / Würstlbuden
Feste Buden in Holz sind nur für kleinere Würstlstände zulässig.
Größere Verkaufsstände sind ähnlich wie die Obst- und Gemüsestände in offener Bauweise auszuführen.
Zulässig sind textile Überdachungen – weiß oder hellbeige – ohne Fremd- oder Produktwerbung. Eigenwerbung auf den Schabracken ist möglich.

Sonstige Anlagen

- ◆ Warenständer
sind in geringer Anzahl als ergänzende Warenpräsentation vor den zugehörigen Geschäften möglich.
Sie sind unmittelbar vor den Hausfassaden aufzustellen, wobei Fußwegebeziehungen freizuhalten sind.
Warenständer können in ihrer Größe beschränkt werden, wenn sie das Stadtbild beeinträchtigen oder die Blickbeziehungen stören.
In Abhängigkeit vom Aufstellungsort sind mobile Schirme über Bücher- und Kleiderständer mit einer max. Größe von 2,00 x 2,00 möglich.
Produkt- oder Fremdwerbung ist nicht zulässig, Eigenwerbung ist möglich.
Ein zusätzlicher Wetterschutz z.B. von Schirmen oder Kunststoff-Folien über den Warenständern ist nicht gestattet.
In der Münchener Straße sind Schirme über den Warenständern aufgrund der räumlichen Enge und der stadtbildprägenden Bäume nicht zulässig.
- ◆ Werbeanlagen
Ihre Häufung beeinträchtigt das Stadtbild und führt zu Behinderungen für Lieferverkehr und Fußgänger.
Die Aufstellung von Preis- oder Werbetafeln ist daher nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsflächen der Verkaufsstände und Gastronomiebetriebe zulässig.
Nicht zulässig sind:
 - Dreieckständer
 - Ständer mit rotierender oder schwenkbarer Platte
 - auf Werbeständer zusätzlich aufgesetzte Werbetafeln bzw. Logoplatten
 Max. Größe der Ständer: b/h 65/125 cm.
Ausnahmsweise können in Einzelfällen Schilder an den Hauswänden der Betriebe angebracht werden.
Für Hinteranlieger sind Hinweisschilder denkbar, sie sind bei mehreren Anliegern zusammenzufassen.

Alle Schilder sind mobil anzubringen und nach Ladenschluss zu entfernen.

- ◆ Private Fahrradständer

ergänzen die öffentlich aufgestellten. Sie dürfen nicht fest eingebaut werden und keine Fremdwerbung aufweisen.

Eine angemessene Werbefläche zugunsten des eigenen Betriebes ist möglich.



Bei Neuanschaffung sind die Empfehlungen des allgemeinen Deutschen Fahrradclubs für eine geordnete und sichere Einstellung einzuhalten.

Abbau und Reinigung

Die Sondernutzungsflächen sind stets in sauberem Zustand zu halten und nach Abbau der Anlagen zu reinigen.
Die Verkaufsanlagen sind täglich nach Beendigung des Verkaufs, spätestens nach Ladenschluss komplett abzubauen; Schirme und Möblierung der Gastronomiebetriebe nach Saisonende.

Bodenhülsen

Bodenhülsen für Schirme sind erlaubnispflichtig. Sie werden grundsätzlich nur für Gastronomiebetriebe und Verkaufsstände genehmigt, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zu lassen. Sie sind bei Nichtbenutzung bodeneben abzudecken. Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs oder Versetzen der Hülsen muss der Erlaubnisinhaber auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand des Bodenbelages wiederherstellen.

Hinweise

Materialauswahl und Farbgebung von Möblierung, Schirmen, Verkaufsständen und sonstigen Anlagen sind vor dem Kauf mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen.

Alle Sondernutzungen sind erlaubnis- und gebührenpflichtig. Die Gebühren werden einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Sondernutzungserlaubnis erteilt das:

Amt für Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Königstraße 15
Tel.: 36-1321, Fax: 36-2026, E-Mail ordgwa@rosenheim.de

Herausgeber: Stadtplanungsamt Rosenheim



Sondernutzung

Fußgängerzone Rosenheim

Regelungen
zur Nutzung und Gestaltung

Stand Januar 2005



Stadt Rosenheim

Verehrte Nutzerinnen, verehrte Nutzer,

dieses Blatt soll mithelfen, die „Gute Stube“ der Stadt weiterhin attraktiv und liebenswert zu erhalten. Es soll Ihnen einen schnellen Überblick über die wichtigsten Regeln zur Sondernutzung geben.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn nicht alle Nutzungen und Belange einzeln erfasst und erläutert werden können.

Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne die zuständigen Sachbearbeiter/innen der Stadtverwaltung.

Zielvorstellung der Stadt zu Nutzung und Gestaltung

- ◆ Erhalt der architektonischen Qualität und des historischen Bildes der Stadt
- ◆ Stärkung der wirtschaftlichen Anziehungskraft
- ◆ Bewahrung der Attraktivität für Bewohner und Besucher

Im einzelnen heißt das für das Stadtbild

- Freihalten von Blickbeziehungen auf städtebaulich markante bzw. historisch wichtige Gebäude, insbesondere auf die Arkadenzone
- Erhalt der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Brunnen
- Maßstäblichkeit und ansprechende Gestaltung von Verkaufsständen und Möblierung
- Vermeidung von Übermöblierung und störender Sondernutzung im öffentlichen Raum
- Schaffen von angenehmer und einladender Atmosphäre

Wichtig für die Funktion

- ist eine vielfältige Marktnutzung als Ergänzung zu den anderen Märkten
- sind Läden mit ansprechenden Auslagen, die das Bummeln auch bei schlechtem Wetter und nach Ladenschluss attraktiv machen sowie
- Cafés und Gaststätten mit Freiflächen zur Fußgängerzone und
- ausreichende Begegnungsmöglichkeit und Plätze zum Verweilen ohne Konsumzwang sowie
- Raum für gelegentliche Veranstaltungen, Feierlichkeiten, Sondermärkte und sonstige Aktivitäten

Cafés und Gaststätten

Die Freiflächen der Gastronomiebetriebe stellen einen beliebten Anziehungspunkt in der Stadt dar und tragen erheblich zur „Rosenheimer Atmosphäre“ bei. Schirme und Möblierung sollen sich in Form und Farbgebung harmonisch in das Stadtbild einfügen.



Um ein lockeres, freundliches Erscheinungsbild zu erhalten, weiße oder beigefarbene Schirme empfohlen. Vorzugsweise sind quadratische bzw. runde Schirme mit textiler Bespannung zu verwenden. Abweichende Farbtöne oder Materialien sind ausnahmsweise möglich, wenn sie sich harmonisch in das Stadtbild einfügen.

Nicht zulässig sind Sichtschutzabgrenzungen durch Pflanzen oder Stellwände an den Seiten oder zur Platzmitte, sie widersprechen dem offenen Platzcharakter der Fußgängerzone.

Eigenwerbung ist auf den Schabracken zulässig. Produktwerbung ist eingeschränkt auf den Schabracken möglich. Fremdwerbung ist nicht zulässig.

Marktstände

Die Marktstände sind Blick- und Anziehungspunkt in der Stadt. Mit ihrem bunten Warenangebot und den farbigen Schirmen lockern sie das Stadtbild auf. Tagsüber sorgen sie für ein lebendiges und geschäftiges Treiben in der Stadt. Nach Ladenschluss geben sie den Platz den Bürgern zurück.

- ◆ Obst-/Gemüse- und Blumenverkauf



Die Verkaufsstände bzw. Verkaufsanhänger sind so zu gestalten, dass sie leicht auf- und abzubauen sind.

Die Größe der Verkaufsstände bzw. Verkaufsanhänger richtet sich nach dem Standort.

Lagerflächen und sonstige Stellflächen sind in der Sondernutzungsfläche zu integrieren.

Die Konstruktion des Verkaufsstandes kann in Holz oder Metall, die textile Bespannung pastellfarben bzw. zweifarbig gestreift - ausgeführt werden.

Die Verkaufsstände bzw. Verkaufsanhänger können kein Ersatz für ein Ladengeschäft sein. Eine dreiseitige Verkleidung als Wind- und Wetterschutz ist nur ausnahmsweise an besonderen Standorten möglich, vorausgesetzt, dass keine Konfliktsituation mit Anliegern entsteht. Der freie Durchblick über Brüstungshöhe des Verkaufsstandes muss eingehalten werden.

Der untere Bereich des Standes ist durch Schürzen geschlossen zu halten, um die Sicht auf abgestellte Kisten und Räder zu vermeiden.